

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat.....	S. 97
Bekanntmachungen	S. 97
Auf einen Blick.....	S. 104

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 4. April bis 8. April 2022 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Dienstag, 5. April 2022

17.00 Uhr Bezirksvertretung Hüls, Aula der Robert-Jungk-Gesamtschule, Reepenweg 40,
Einwohnerfragestunde gegen 17.10 Uhr

Mittwoch, 6. April 2022

17.00 Uhr Bezirksvertretung Oppum-Linn, Mensa der Gesamtschule Oppum, Schmiedestraße 90,
Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

Donnerstag, 7. April 2022

17.00 Uhr Bezirksvertretung Süd, Mensa der Kurt-Tucholsky-Gesamtschule, Alte Gladbacher Straße 10,
Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

BEKANNTMACHUNGEN

NEUGRÜNDUNG EINER GRUNDSCHULE ZUM SCHULJAHR 2023/2024 AN DER WESTPARKSTRASSE 1 IN KREFELD – DURCHFÜHRUNG EINES BESTIM- MUNGSVERFAHRENS ZUR FESTLEGUNG DER SCHULART

Ab dem kommenden Sommer wird es in Krefeld einen zusätzlichen Schulstandort an der Westparkstraße 1 in der Innenstadt geben. Im Schuljahr 2022/2023 wird der Standort für ein Jahr als Teilstandort der Jahnschule geführt werden. Mit Beginn des Schuljahres 2023/2024 soll dieser Standort dann eine eigenständige Grundschule werden. Dies hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 10.02.2022 beschlossen.

Der Schulstandort wird so lange an der Westparkstraße geführt, bis das geplante Haus der Bildung an der nahegelegenen Hofstraße fertiggestellt wird. Voraussichtlich 2025 wird die Schule dann zur Hofstraße umziehen.

Der Ratsbeschluss muss durch die Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt werden. Teil dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 27 Abs. 2 Schulgesetz NRW in Verbindung mit der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung) die Durchführung einer Abstimmung über die Schulart der neu gegründeten Grundschule.

Die Teilnahme an der Abstimmung ist freiwillig und anonym.

Bei der Abstimmung geht es um die Frage, ob die Grundschule auf der Westparkstraße ab dem Schuljahr 2023/2024 als (konfessionell nicht gebundene) Gemeinschaftsgrundschule, als katholische oder evangelische Bekenntnisschule oder als Weltanschauungsschule geführt werden soll.

Stimmberechtigt sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, deren Kind für den Besuch dieser Grundschule in Betracht kommt. Das sind all diejenigen,

1. deren Kind die Schule am Standort Westparkstraße ab Sommer 2022 bereits besuchen wird oder
2. deren Kind im Zeitraum 01.10.2016 bis 30.09.2017 geboren wurde und bei Erstellung des Abstimmungsverzeichnisses im Umkreis von 1,5 km um den Standort Westparkstraße gemeldet war.

Diese Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind von Amts wegen ins Abstimmungsverzeichnis eingetragen und wurden bereits unter der Adresse des Kindes angeschrieben. Zur Abgabe der Stimme sind nur die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten berechtigt, die ins Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind.

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, auf die eine der oben genannten Kriterien zutreffen, die aber dennoch kein Schreiben erhalten haben, haben die Möglichkeit, sich ins Abstimmungsverzeichnis nachtragen zu lassen und ebenfalls Briefwahlunterlagen zu erhalten.

Hieran Interessierte werden gebeten, in der Zeit

von Montag, 04. April 2022 – Mittwoch, 06. April 2022

jeweils in der Zeit von 8.30-12.30 Uhr und von 14.00-16.00 Uhr unter der Telefonnummer **02151 / 86 25 75**

mit der Schulverwaltung – Frau Heinz-Kontakt aufzunehmen.

Für einen Nachtrag ist ein gültiger Personalausweis oder ein anderer amtlicher Lichtbildausweis, die Geburtsurkunde des Kindes und ein Nachweis für das Vorliegen einer der o.g. Voraussetzungen erforderlich.

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben eine (gemeinsame) Stimme für jedes Kind, auf das eins der Kriterien zutrifft.

Das Ergebnis des Abstimmungsverfahrens wird öffentlich bekanntgemacht werden.

10. ÄNDERUNGSVERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE BEFÖRDERUNGSENTGELTE FÜR DEN VERKEHR MIT DEN IN DER STADT KREFELD ZUGELASSENEN TAXEN (KREFELDER TAXENTARIF) VOM 18.03.1991 (KREFELDER AMTSBLATT NR. 12 VOM 21.03.1991, S. 76)

Aufgrund des § 51 Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) und des § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25. Juni 2015 hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am _____ folgende Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Stadt Krefeld zugelassenen Taxen beschlossen:

- § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
Mit dem Fahrauftrag wird ein Grundentgelt von 3,50 Euro fällig.
Für eine besetzt gefahrene Strecke
 - bis 2 km beträgt der Fahrpreis je 41,67 m 0,10 EUR = 2,40 EUR/km
 - bis 5 km beträgt der Fahrpreis je 45,45 m 0,10 EUR = 2,20 EUR/km
 - bis 15 km beträgt der Fahrpreis je 50,00 m 0,10 EUR = 2,00 EUR/km
 - über 16 km beträgt der Fahrpreis je 52,63 m 0,10 EUR = 1,90 EUR/km.

In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 sowie an Sonn- und Feiertagen wird für den Fahrauftrag ein Grundentgelt von 3,90 EUR fällig. Für die Strecken gelten die oben genannten Fahrpreise.

- § 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
Verkehrsbedingte Wartezeiten – bis 2 Minuten – werden mit 15,00 EUR je Stunde, bzw. 0,10 EUR für 24 Sekunden berechnet.
- § 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
Kundenbedingte Wartezeiten – über 2 Minuten – werden mit 35,00 EUR je Stunde, bzw. 0,10 EUR für 10,29 Sekunden berechnet.
- § 7 wird wie folgt neu gefasst:
§ 7 Fahrpreis bei Versagen des Fahrpreisanzeigers je Besetzkilometer

Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers beträgt der Fahrpreis je Besetzkilometer

- bis einschließlich 2 km = 2,40 EUR
- bis einschließlich 5 km = 2,20 EUR
- bis einschließlich 15 km = 2,00 EUR
- ab dem 16 km = 1,90 EUR

- § 8 wird wie folgt neu gefasst:
§ 8 Rücktritt vom Fahrauftrag
Kommt es aus Gründen, die der Fahrer der Taxe nicht zu vertreten hat, die Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, so ist das jeweilige Grundentgelt zu zahlen.
- § 12 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
Die in der Stadt Krefeld zugelassenen Taxen sind von den jeweiligen Konzessionsinhabern unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung, frühestens ab dem 01.06.2022 dem Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen zur Eichung vorzuführen.
- Im Übrigen bleibt die bestehende Verordnung unverändert.
- Inkrafttreten
Diese Änderungsverordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DER BODENRICHTWERTE 2022 FÜR DAS STADTGEBIET KREFELD

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Krefeld hat gemäß § 196 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, aufgrund der gemäß § 195 BauGB geführten Kaufpreissammlung durchschnittliche Lagewerte (**Bodenrichtwerte**) für das Stadtgebiet Krefeld ermittelt. Es wurden Bodenrichtwertzonen gebildet, die jeweils Gebiete umfassen, die nach Art und Maß der Nutzung weitgehend übereinstimmen.

Die Bodenrichtwerte wurden zum Stichtag 01.01.2022 ermittelt und am 17.03.2022 vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Krefeld beschlossen. Die Bodenrichtwerte sind für jedermann kostenfrei im Internet einsehbar. Unter der Adresse www.BORIS.nrw.de wird dem interessierten Bürger nach Eingabe von Gemeinde, Straßennamen und Hausnummer ein Kartenausschnitt mit den aktuellen Bodenrichtwertzonen und -werten präsentiert, wobei neben dem Bodenrichtwert auch dessen beschreibende Informationen angegeben werden.

Daneben können Interessierte ab sofort bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld, Herr Beckert, Durchwahl (02151) 86-3862, Zimmer 213, nach vorheriger telefonischer Anmeldung, zu den Öffnungszeiten Auskunft über Bodenrichtwerte erhalten.

Krefeld, den 18. März 2022
Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte
in der Stadt Krefeld

ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE DER FERNWÄRMEVERSORGUNG NIEDERRHEIN GMBH AN IHRE FERNWÄRMEKUNDEN IN NEUKIRCHEN-VLUYN, KREFELD-BENRAD UND KREFELD-FISCHELN

Änderung der Fernwärmepreise

(1) Die in den Preisänderungsklauseln enthaltenen Preisbestimmungselemente der Preislisten 10 Neukirchen-Vluyn (TA 10), 15 Krefeld-Benrad (TA 15), 16 Krefeld-Fischeln (TA 16), 16 Krefeld-Fischeln - Wilhelmstraße 92, 96, 102 - Hafelstraße 61-65 (TA 16(b)) und IIa - 16 SV (SV 16 (a)) ändern sich zum 01.04.2022 wie folgt:

Investitionsgüterindex	von 106,7 (01/2021 - 06/2021) auf 108,9 (07/2021 - 12/2021)
Holzindex	von 60,7 (01/2021 - 06/2021) auf 63,9 (07/2021 - 12/2021).
Wärmeindex	von 91,9 (01/2021 - 06/2021) auf 93,8 (07/2021 - 12/2021)
Erdgasindex	von 97,6 (01/2021 - 06/2021) auf 106,5 (07/2021 - 12/2021)

(2) Es ändern sich der Arbeitspreis, die Grund- und Verrechnungspreise. Der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises der Preislisten 10 Neukirchen-Vluyn (TA 10), und 15 Krefeld-Benrad (TA 15) wird zu 100 % durch die Entwicklung des Erdgasindex bestimmt. Bei den Preislisten 16 Krefeld-Fischeln (TA 16) und IIa - 16 SV (SV 16 (a)) wird der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises zu 59 % durch die Entwicklung des Erdgasindex und zu 41 % durch die Entwicklung des Holzindex bestimmt. Bei der Preisliste 16 Krefeld-Fischeln - Wilhelmstraße 92, 96, 102 - Hafelstraße 61-65 (TA 16(b)) wird der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises zu 100 % durch die Entwicklung des Erdgasindex bestimmt.

(3) Zum 01.04.2022 treten die neuen Preislisten in Kraft.

(4) Die gültigen neuen Preislisten liegen in unseren Geschäftsräumen aus und werden auf Anfrage zugeschickt.

Dinslaken, 31. März 2022
FERNWÄRMEVERSORGUNG NIEDERRHEIN GMBH

UMNUMMERIERUNG VON GEBÄUDEN

Nach § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 11 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Krefeld wurde es zum besseren Auffinden von Häusern an der Straße Am Egelsberg sowie der Virchowstraße erforderlich, die Gebäudenummerierung einiger Häuser zu ändern. Die bisher unter der Bezeichnung

(alt) geführten Gebäude erhielten dabei folgende neue Lagebezeichnungen zugeteilt:

(alt)		(neu)
Am Egelsberg 73a	in	Am Egelsberg 73
Am Egelsberg 73b	in	Am Egelsberg 73a
Am Egelsberg (71)	in	Am Egelsberg 75
Am Egelsberg 73	in	Am Egelsberg 77
Am Egelsberg 75	in	Am Egelsberg 81
Kölner Straße (58A)	in	Virchowstraße 143

Krefeld, den 21. März 2022
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Deike Herrmann

MITTEILUNG ÜBER DEN ABLAUF ODER DAS ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen oder nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. Falls diese Wahlgrabstätten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, werden die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger hiermit nach § 17 Abs. 4 Friedhofssatzung in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung – beim Kommunalbetrieb Krefeld AöR, Fachabteilung Friedhöfe, Heideckstraße 127, 47805 Krefeld schriftlich zu beantragen. Anderenfalls besteht kein Nutzungsrecht und die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger sind nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die auf der Grabstätte befindlichen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	4		465	Bolten	Margarete	27.11.1961
Hauptfriedhof	7+		724-725	Zöls	Klara Antonie	28.01.1992
Hauptfriedhof	52+		120	Wendland	Marie	22.08.1967
Hauptfriedhof	54		10-11	Mohr	Paula	22.05.1919
Hauptfriedhof	55		92D	Houben	Anna	12.11.1991

Hauptfriedhof	C	231-233	Händelkes	Wilhelm Matthias	20.02.1992
Hauptfriedhof	O	197-201	Seiltgen	Rolf	08.07.1965
Hauptfriedhof	Q	716	Heckmann	Walter Franz	25.06.1992
Hauptfriedhof	R	84-85	Spülmanns	Josef	10.09.1946
Hauptfriedhof	V	29-30	Rotthoff	Adelgunde	07.11.1986
Hauptfriedhof	W	685	Rous	Rosa Katharina	06.08.2001
Hauptfriedhof	W	142-144	Löhmman	Johann	30.08.1954
Hauptfriedhof	X	126	Flintz	Johanna Gertrud	10.03.1992
Hauptfriedhof	X+	16-17	Kirchhoff	Gertrud	24.06.1969
Uerdingen	8A	40	Neumann	Ilse	04.07.1991
Uerdingen	25	6	Becker	Walter	25.02.1954
Verberg	4	9	Winkmann	Peter	06.03.1963

Hauptfriedhof	R	477	Meyer	Johann Heinrich Jose	09.11.2006
Hauptfriedhof	R	510	Friesen	Ernst	28.08.1967
Hauptfriedhof	R	122-123	Schüller	Sibylla	26.06.1968
Hauptfriedhof	R	305-306	Fritz	Karl	20.12.1967
Hauptfriedhof	R	79-81	Krülls	Adele Emilie	15.03.1999
Hauptfriedhof	S	217	Stapelkamp	Maria	20.07.1961
Hauptfriedhof	S	239-240	Wolters	Helmut Peter	19.06.2015
Hauptfriedhof	T	222	Lenzen	Helene Maria	12.01.2012
Hauptfriedhof	T	236	Diepers	Willy	12.02.1958
Hauptfriedhof	T	285	Bruder	Heinrich	22.10.1965
Hauptfriedhof	T	316	Bister	Josef	15.07.1965
Hauptfriedhof	T	326	Lavis	Heinrich	08.06.1965
Hauptfriedhof	V	621-622	Schultze	Adolf	15.07.1968
Hauptfriedhof	W	818	Franchi	Peter Johann	06.04.1966
Hauptfriedhof	W	138-140	Lucht	Helene	16.03.1966
Hauptfriedhof	W	146-148	Klötters	Katharina	26.08.1954
Hüls	18+	35	Bienert	Ingrid Renate	04.02.2011

MITTEILUNG ÜBER UNGEPFLEGTE WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist demnach nach § 36 Abs. 1 Friedhofssatzung zwingend zu entziehen und die Grabstätte einzuebnen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	Q		735,736	Ruyter	Wilhelm	27.07.1959
Hauptfriedhof	R		119	Zimmermann	Ida	07.09.1956
Hauptfriedhof	R		142	Scholze	Georg	30.05.1962

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Bockum	1A+	3	21	Wengierek	Ulrike	18.11.1966
Hüls	15A	3	11	Wittmann	Josefa Henriette	03.05.2004
Hüls	15A	12	4	Gädtker	Horst	17.06.2011
Hüls	28	1	10	Joosten	Theodore Wilhelmine	22.04.1999

MITTEILUNG ÜBER SONSTIGE MÄNGEL BEI WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten entsprechen nicht den sonstigen Vorschriften der Friedhofssatzung. Nach § 36 Abs. 3 Friedhofssatzung kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet werden, wenn andere Mittel nicht geeignet erscheinen, den rechtswidrigen Zustand zu beenden. Hierbei kommt es insbesondere auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Rahmen der Abwägung des privaten Interesses an der Erhaltung

der Grabstätte als Familiengedenkstätte gegenüber dem allgemeinen Interesse an einem ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetrieb an. Die Ersatzvornahme ist im Regelfall dann unverhältnismäßig, wenn die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sind und die Kosten der Ersatzvornahme damit zu Lasten der Allgemeinheit gehen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	26		71-72	Göbels	Jutta	31.01.2018
Hauptfriedhof	T		217	Zimmermanns	Heinrich	20.10.1960
Hauptfriedhof	T		209-210	Wirtz	Elisabeth	16.05.2011
Bockum	2		991	Kastenhuber	Dagmar	09.11.2020

EINEBNUNGSANDROHUNG BEI ABLAUF VON NUTZUNGSRECHTEN ODER RUHEZEITEN BZW. BEI ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHL- BZW. REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fruchtlos abgelaufen.

Nach Ablauf der Nutzungszeit besteht für die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S.1 Friedhofssatzung die Verpflichtung, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	K		136	Brandt	Elisabeth	10.03.1961
Hauptfriedhof	W		438-440	Schäfer	Erich	12.01.1978
Hauptfriedhof	X+		119-119A	Rehan	Gertrud	02.01.1991
Linn	A		88,89	Triebels	Hans	30.12.1981

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	28	30	1	Pisters	Bernd Erich	23.09.1991
Oppum	U	57	5	Bohn	Elvira	10.04.1989
Oppum	U	57	9	Förste	Helene	27.03.1990
Oppum	U	58	3	Adam	Wilhelm	27.12.1988
Oppum	U	61	8	Wetzels	Paul Franz	11.09.1989
Oppum	U	62	2	Windolph	Elisabeth	27.12.1988
Oppum	U	62	9	Weiland	Gertrud Adelgunde	29.11.1989
Oppum	U	63	11	Jansen	Roswitha Elfriede	27.04.1990
Oppum	U	64	6	Ingenweyen	Sophie	07.03.1989
Oppum	U	66	8	Nitschke	Margarete	13.07.1989
Oppum	U	67	10	Herrmann	Horst Rolf	08.01.1990
Oppum	U	68	10	Olimski	Helga	29.12.1989

NUTZUNGSRECHTSENTZUG UND EINEBNUNGSANDROHUNG BEI UNGEPFLEGTEN WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen. Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 1 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	10		470	Klemt	Hildegard Margarete	25.09.2012
Hauptfriedhof	16D		26	Hoymann	Heinrich	13.09.1968
Hauptfriedhof	16D		101	Tissen	Paul	28.02.1953
Hauptfriedhof	16D		110	Tasios	Nicole Helena	05.10.2017
Hauptfriedhof	28		138	Halfmann	Johanna	10.02.1951
Hauptfriedhof	43+		1404	Küppers	Rolf	01.09.1997
Hauptfriedhof	E		46,48	Küpper	Kurt	24.11.2015
Hauptfriedhof	G		662	Tzeliou	Eleni	25.10.2016
Hauptfriedhof	G		1794- 1795	Zipp	Friedrich	17.02.1976
Hauptfriedhof	J		377	Zeißler	Sophia	29.08.1957
Bockum	4		117	Gemmerich	Wilhelmine	25.11.1960
Bockum	9		41-42	Lehmann	Ottomar	02.03.1971
Traar	21		408	Maaßen	Johannes	02.12.1999

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	38	4	34	Kopietz	Amalie	22.12.2004
Fischeln	41	3	26	Peters	Erika Gisela	03.11.1992
Fischeln	41	7	34	Clask	Martha	31.01.1994
Fischeln	48	12	15	Spänig	Helene Margarete	18.06.1996
Fischeln	48	12	40	Randazzo	Gertrud	07.01.1998
Uerdingen	3	7	1	Kohl	Peter Johann	26.06.1997
Uerdingen	3A	5	3	Knüfelmann	Ursel Lisbeth	14.10.2004
Uerdingen	16	2	23	Thiele	Emil	04.02.1969

NUTZUNGSRECHTSENTZUG UND EINEBNUNGSANDROHUNG BEI SONSTIGE MÄNGELN AN WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen. Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 3 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Die Aufrechterhaltung der Grabstätte als private Familiengedenkstätte ist in Abwägung zum allgemeinen Interesse eines ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetriebs unverhältnismäßig. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	16D		80	Markard	Klara	01.07.1994
Hauptfriedhof	D		1838- 1839	Gries	Mathilde	19.06.1992
Hauptfriedhof	H		184	Neumann	Maria	28.02.1977
Hauptfriedhof	H		242,244	Surkamp	Hans	28.10.1975
Hauptfriedhof	J		295-297	Meyer	Peter	05.08.1946

EINEBNUNGSFESTSETZUNGEN BEI WAHL- UND REIHENGRABSTÄTTEN

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten sind die öffentlich bekanntgemachten Einebnungsandrohungen zwischenzeitlich bestandskräftig und damit unanfechtbar geworden. Hiermit wird die Einebnung im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 36 bzw. § 43 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) festgesetzt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben

KREFELDER AMTSBLATT

77. Jahrgang Nummer 13 | Donnerstag, 31. März 2022 Seite 103

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	1		57	Rudolph	Robert	03.11.1922
Hauptfriedhof	22+		55-56	Rossing	Wilhelm	26.03.1964
Hauptfriedhof	32		133,134	Erkens	Frank	29.08.2011
Hauptfriedhof	32		264	Hellings	Rolf Hans	13.10.2009
Hauptfriedhof	32		341	Kreymann	Helmut Karl	11.11.2010
Hauptfriedhof	32		354-355	Korten	Wilhelmine	04.01.1967
Hauptfriedhof	32+		702,703	Uebergünn	Helene	27.03.1992
Hauptfriedhof	36		152-153	Leven	Theresia Hermine	18.09.1990
Hauptfriedhof	37		214-215	Baumann	Arnold Peter	22.07.1993
Hauptfriedhof	52+		279	Ferlings	Louise	11.11.1975
Hauptfriedhof	C		1416,1417	Kaulertz	Maria Margarete Luis	26.08.2002
Hauptfriedhof	E		480-481	Kempen	Gertrud Elisabeth	01.03.1995
Hauptfriedhof	T		502	Kellen	Erich	14.11.1966
Hauptfriedhof	W		1028	Beckers	Maria Bernhar-dine	13.12.1990
Hauptfriedhof	W		1120, 1121	Herzstein	Maria	22.11.1985
Bockum	5		106	Schmitz	Theresia Elisabeth	29.11.1990
Fischeln	7		89	Segitz	Richard	05.03.1965
Fischeln	40		135,136	Kubot	Stanislaus	21.05.1991
Gellep-Stratum	3A		215	Heusen	Anna Elisabeth Charl	08.11.2001
Hüls	8		233-235	Brands	Michelle Sofie	08.02.2000
Hüls	13		100	Schütz	Ida	07.11.1963
Linn	G		42	Eschbaum	Balthasar	28.09.1965
Linn	M		178	Gröters	Peter Paul	05.11.1965
Oppum	R+		107	Salms	Ludwig Wilhelm	06.03.2007
Oppum	U		189-190	Michaelis	Wilhelm	03.05.1979
Uerdingen	19+		21	Rothe	Katrin	07.04.1966
Uerdingen	25		228	Leuf	Edeltraud Helga	05.12.2012

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	66	15	4	Maibaum	Horst Günter	15.08.2012
Fischeln	28	1	9	Beier	Thomas	02.01.1990
Fischeln	28	4	14	Lewitzky	Annemarie	20.08.1990
Fischeln	28	8	7	Wüstenfeld	Karl August Friedric	08.02.1990
Fischeln	28	8	17	Kammeier	Fred Dietrich Konrad	30.10.1990
Fischeln	28	12	8	Siedlok	Helena	12.04.1990
Fischeln	28	14	5	Drescher	Jan	09.05.1990
Fischeln	28	16	2	Birkmann	Anna Maria	19.06.1990
Fischeln	28	26	4	Neuhausen	Martha	08.07.1991
Fischeln	28	28	3	Grzesitza	Erika Agnes	05.08.1991
Hüls	24	21	16	Gesthuysen	Helene	05.10.1990
Hüls	27	8	57	Wöstmann	Adelgunde Henriette	10.12.1993
Linn	Q	1	14	Carraro	Hildegard	24.11.1987
Linn	Q	2	1	Jansen	Heinrich	17.03.1987
Linn	Q	2	2	Dulinski	Emma	27.04.1987
Linn	Q	2	7	Loewenfosse	Maria	21.09.1987
Linn	Q	3	8	Abraham	Achim	14.06.1988
Linn	Q	3	16	Bernasch	Georg	21.10.1988
Linn	Q	4	1	Mülders	Hildegard	30.06.1988
Linn	Q	4	2	Derks	Elisabeth	11.07.1988
Linn	Q	4	9	Stadlik	Ilona	21.11.1988
Linn	Q	4	14	Werner	Luise	30.12.1988
Linn	Q	5	1	Kohlen	Herbert	02.10.1989
Linn	Q	14	1	Nolden	Hubert Adolf	23.06.2005
Oppum	U	1	13	Molderings	Manfred	17.02.2017
Uerdingen	12A	1	1	Horstmann	Elisabeth	10.03.1967

Krefeld, 22.03.2022
Kommunalbetrieb Krefeld AöR
Fachabteilung Friedhöfe
Der Vorstand
Im Auftrag
Monika Sellke

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 0555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

01.04. – 03.04.2022

Gerhard Küppers GmbH

Westpreußenstraße 23

47809 Krefeld

52 76-0

08.04. – 10.04.2022

Peter Lehnen

Inrather Straße 439a

47803 Krefeld

97 86 13

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist aktuell erreichbar

montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr

sowie samstags von 10 bis 19 Uhr

unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 22 25.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer 0 21 51 / 63 40 oder per E Mail an KOD@Krefeld.de informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

TELEFONSEELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 87,20 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.